

Satzung des SV Alemannia Auderath e.V.

7. Neufassung vom 25. März 2022



§ 1 – Allgemeines:

Der Verein führt den Namen „Sportverein Alemannia Auderath“, mit Sitz in Auderath. Er ist Mitglied des Fußballverbandes Rheinland e.V., Koblenz und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Die Gründung des Vereins wurde auf der Gründungsversammlung am 19.07.1957 einstimmig beschlossen.

Die Farben des Vereins sind: Schwarz – Gelb.

§ 2 – Zweck des Vereins:

Der Verein bezweckt die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen des Amateursports und die Errichtung von Sportanlagen.

§ 3 – Mittel des Vereins:

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Mitgliedschaft:

Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Die Aufnahme zum Mitglied wird durch den Vorstand wahrgenommen. Hierzu ist von der betreffenden Person ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen. Durch ihre Unterschrift unterwirft sich die Person dieser Satzung. Über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand.



§ 5 – Ende der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Austritt oder Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig.

§ 6 – Ausschluss:

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden, wegen:

- Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung der Anordnungen der Vereinsorgane.
- Nichtzahlungen der Beiträge über einen Zeitraum von 1 Jahr trotz Aufforderung.
- Eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens.
- Unehrenhafte Handlungen.

§ 7 – Ehrenmitgliedschaft:

Personen die sich um die Sache des Sports oder des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 8 – Organe des Vereins:

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Die Einberufung erfolgt in öffentlicher Bekanntmachung durch den Vorstand im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Ulmen.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Versammlungstermin muss eine Frist von mindestens 7 Tagen liegen. Findet die ordentliche Mitgliederversammlung abweichend zu dem vorbenannten Termin statt oder soll eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, erfolgt die Einberufung neben der öffentlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Ulmen zusätzlich in schriftlicher oder elektronischer Form unmittelbar gegenüber den Mitgliedern.

Weiteres Organ des Vereins ist der Vorstand. Dieser besteht aus dem:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schriftführer
- 1. Kassierer
- Beisitzer

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für den Verein tätig. Es sind alle Mitglieder in den Vorstand wählbar.



9 – Amtszeit des Vorstandes:

Die Vorstandsmitglieder werden für die Zeit von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

§ 10 – Vorstand:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Der gesetzliche Vertreter nach § 26 BGB ist der Vorstand. Je zwei der Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung ein und leitet diese. Der Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen, Ausschüssen und Abteilungen. Er ist berechtigt auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Person beizuwohnen. Protokolle der Mitgliederversammlungen sind vom Schriftführer sowie einem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 – Beitrag:

Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 12 – Nutzungsrechte:

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Geräte des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Gerät und Anlagen sind von den Mitgliedern pfleglich zu behandeln. Den Anordnungen des Vorstandes und der eingeteilten Ordner / Übungsleiter ist Folge zu leisten.

§ 13 – Mitgliederversammlung:

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Als Vorstandmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht)
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Satzungsänderungen und Ordnungen
- Ehrungen



Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder einberufen.

§ 14 – Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Im Falle einer Auflösung oder Wegfall eines steuerbegünstigten Zwecks fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die

Ortsgemeinde Auderath,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 02. Juli 2021 in Auderath verabschiedet. Die Satzung vom 17. April 2015 ist hiermit ungültig und zu vernichten.

56766 Auderath, den 25. März 2022

Der Vorstand